

## **6. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Güstrow-Bützow-Sternberg**

Aufgrund §§ 150 ff, insbesondere des § 152 Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 19. Dezember 2005 (GVOBl. M-V S. 640), wird nach Beschlussfassung der Verbandsversammlung vom 05.12.2007 und nach Anzeige beim Innenministerium des Landes Mecklenburg-Vorpommern als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde die folgende Änderungssatzung erlassen:

### **Artikel 1**

Die Satzung des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Güstrow-Bützow-Sternberg vom 15. Mai 2001 (AmtsBl. M-V/AAz.2001 S. 643), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 04. Juli 2007 (AmtsBl. M-V /AAz. 2007 S. 850), wird wie folgt geändert:

1. § 13 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Umlagen für die Unterdeckung aus den Bereichen der Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung werden nach dem Verhältnis des Nutzens auf die Verbandsmitglieder verteilt. Als Maßstab für die Bemessung der Verbandsumlagen werden die vom statistischen Landesamt bestätigten Einwohnerzahlen der Mitglieder zugrunde gelegt.

2. § 13 Abs. 3 wird gestrichen.

### **Artikel 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rostock, den 22. Januar 2008

Dr. Uwe Heinze  
Verbandsvorsteher

**Hinweis:**

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung enthalten oder aufgrund der Kommunalverfassung erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverband Güstrow-Bützow-Sternberg geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend hiervon stets geltend gemacht werden (Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004, § 5 Abs. 5).

Veröffentlicht: AmtsBl. M-V/AAz. 2008 S. 141